

**Richtlinie zur Änderung der
Ergänzenden Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitions-
programms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020/2018 - 2020 in Verbindung
mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024
und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021**

Die Ergänzende Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020/2018 - 2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 vom 30. September 2020 (StAnz. S. 1131) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 wird die Angabe „14. Juli 2020 (BGBl I S. 1683)“ durch „25. Juni 2021 (BGBl I S. 2020)“ ersetzt.
2. In Nr. 2.1 wird die Angabe „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590)“ gestrichen.
3. In Nr. 6.2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
4. Nr. 6.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Investitionen im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020 und 2020 – 2021 sind bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.“
5. In Nr. 6.4 wird der letzte Satz gestrichen.
6. In Nr. 8.2.2 wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ ersetzt.
7. In Nr. 9.1 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§§ 23 und 30“ ersetzt.

Wiesbaden,  4. Juli 2021



Kai Klose
Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
II 1 – 52h1400-0002/2020/002